

Wegen der Bedeutung dieses Falles wird beantragt die 15 Beweisanträge zu prüfen. (siehe auch Artikel 103 GG von 1949 Grundrechte des Angeklagten Abs. 1 „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“)

Zur Erklärung:

Laut SHAEF-Vertrag im Handelsrecht der Alliierten von 1944 ist der Begriff „Deutschland“ das Deutsche Reich in der Grenzen vom 31.12.1937 (Das sogenannte III Reich).

Der Begriff „Deutsches Reich,, ist das Kaiserreich mit seinen Bundesstaaten im Staatsrecht in der Zeit vor 1914 / 1918.

Antrag 1.

Es ist zu prüfen, ob die Finanzbehörde NRW der Auskunftspflicht unterliegt. Es wurde um Auskunft nach § 25 Satz 1 und 2 VwVfG gebeten. Dies hat das Finanzamt bisher durch Nichtbeantwortung aller Schreiben seit Jahren abgelehnt.

Die Betroffenen haben seit Jahren um Gespräche und Auskunft nach § 25 Satz 1 und 2 VwVfG des Landes NRW gebeten. Kein Schreiben wurde beantwortet. Der / Die Betroffenen hat immer wieder Zahlungsbereitschaft bei berechtigten Forderungen angezeigt und niemals eine Antwort erhalten.

„Pflicht jeder Behörde ist, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und Pflichten zu erteilen. Die Auskunftspflicht ist Teil der Fürsorgepflicht der Behörde gegenüber den direkt Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsverfahren. Rechtlich verpflichtend ist die Pflicht in Satz § 25 Satz 2 des Verwaltungsverfahrgesetzes (VwVfG) des Bundes und den entsprechenden Landesgesetzen geregelt.“

§ 25 VwVfG

Verwaltungsverfahrgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW)

(1) Die Behörde soll die Ausgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterbleiben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. **Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.**

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Unterlagen geben.

Antrag 2.

Es ist zu prüfen, ob das Programm „Elster“ das von den Finanzbehörden zwingend bei MWST / Vorsteuer vorgeschrieben ist der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

(Siehe Anlage: Lizenzvertrag des Programm „Elster“)

§1 Vertragsparteien

Das LfST (Steuerverwaltung) handelt hier für den Freistaat Bayern in seiner Eigenschaft als bundesweiter Koordinator des Projektes ELSTER der Finanzverwaltungen von Bund und Ländern.

§6 Haftung (Programm Elster)

(1) Die Haftung für die Verletzungen von Amtspflichten (§839 BGB, Artikel 34 GG) wird durch den Vertrag und insbesondere § 6 nicht beschränkt. Unbeschränkt **haftet** die Steuerverwaltung in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem **Produkthaftungsgesetz**.

(2) Im Übrigen **haftet** die Steuerverwaltung **nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schenkungsrechts**.

§ 12 Deutsches Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht **mit Ausnahme des EGBGB** anwendbar.

Nach aktueller Rechtsprechung ist die Beschränkung der Haftung, wie in diesem Fall der § 823 (Schadensersatzpflicht) BGB unzulässig.

Bei einem Schaden aus Staatsaufbaumängeln kommt es nicht darauf an ob das verschulden der Legislative, Judikative oder Exekutive anzulasten wäre. (vgl. Urteil vom 30 September 2003 – Rs C-224/01 – Köbler - NJW 2003, 3539 zu Rn. 30, 31 m. Umfangr. w.N.; aus der Rechtsprechung des Senats BGHZ 134, 30: 146, 153, 158f; Beschluss vom 28 Oktober 2004 – III ZR 294/03)

Antrag 3.

Es ist zu prüfen, ob die Finanzverwaltung NRW (Finanzministerium NRW, **D-U-N-S Nr. 332633767**) nach dem Handelsrecht als Firma organisiert ist.

Das Finanzamt Miesbach gibt im Schreiben vom 09.08.2013 zu, daß das Staatsministerium der Finanzen in der UPIK-Datenbank mit D-U-N-S Nummer geführt wird. Es bestreitet aber, daß es dort als Firma geführt wird. (Anlage: Schreiben des Finanzamt Miesbach vom 09.08.2013)

Die Firma D&B (Dan & Bradstreet) – Internationale Auskunftsdatei) bestätigt im Schreiben vom 11.06.2013 „Bisnote D&B sammelt Daten zur Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit von ausschließlich Firmen.“ Damit kann der Beweis erbracht werden, daß das Finanzministerium NRW als Firma geführt wird. (Anlage: Schreiben der Firma D&B vom 11.06.2013, Schreiben des Finanzamt Miesbach vom 09.08.2013)

Antrag 4.

Es ist zu prüfen, ob die Finanzbehörde nach von den Alliierten verbotenen Gesetzen arbeitet.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat am 13. Dezember 2013 über die Gültigkeit des Einkommenssteuergesetzes folgendes geschrieben: „Das Einkommensteuergesetz ist in seiner erstmaligen Fassung 1934 in Kraft getreten. Das war nach dem Ermächtigungsgesetz des III Reiches. Die Alliierten haben alle Gesetze aus dieser Zeit verboten. Das Tribunal General de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt als oberste Instanz auch für die übrigen Alliierten hat in seiner Entscheidung vom 06.01.1947 alle Gesetze des Ermächtigungsgesetzes vom 23.03.1933 und folgend nochmals ausdrücklich für ungültig erklärt. Siehe auch SHAEF-Gesetz und GG.

(Anlage: Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen vom 13. Dezember 2013, ESTG vom 16.10.1934)

Antrag 5.

Es ist zu prüfen, ob das UStG wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot noch Gültigkeit hat.

Das Umsatzsteuergesetz ist seit dem 01.01.2002 wegen Verstoßes (gegen das den einfachen Gesetzgeber zwingende grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift gemäß Artikel 19 Abs.1 Satz 2 GG – Zitiergebot) ungültig. Die Vorschrift §§ 26a und 27b schränken die Grundrechte des Artikel 2.2 GG (Unverletzlichkeit der Person, Freiheit der Person) und Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) ein. Damit wurde das UStG zum 01.01.2002 „zitiertpflichtig“. Gegen das Zitiergebot verstoßende Gesetze erlangen keine Gesetzeskraft, sie sind und bleiben ungültig.

Auf einem ungültigen Gesetz basierende Verwaltungsakte, hier Ust-Bescheide, sind nichtig. Wenn Finanzbehörden die ungültigen Verwaltungsakte nicht von Amts wegen ersatzlos aufheben, ist vor dem ordentlichen Gericht, dem Amtsgericht gegen die sachliche unzuständige Finanzbehörde (hier Finanzbehörde NRW) zwecks ersatzloser Aufhebung der ungültigen Verwaltungsakte und deren dadurch ausgelösten Drittschuldnererklärungen, die keine Steuerbescheide sind, weil es am gültigen Gesetz mangelt, begründet.

Der Finanzrechtsweg ist ausgeschlossen, da auch die Finanzgericht sachlich unzuständig sind. (Art. 19 Abs. 4. S. 2 GG in Verbindung mit § 1 AO i.V.m. VwGO).

Es ist weiter zu prüfen ob die zum 01.01.1977 in Kraft getretene Abgabenordnung der Zitierpflicht nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG genügt. Das zwingende Gebot, das Grundrecht unter Angabe des Artikel im Gesetz – der AO 1977 – zu nennen wurde verletzt. Damit scheint festzustehen, das die AO 1977 seit dem 01.01.1977 wegen dieses nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das grundgesetzlich zwingend vorgeschriebene Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültig und nichtig.

Auch Argumente, das nicht zitiert werden müsse da es sich nur um Vermögen handele kann keine Besserung erbringen.

„Vermögen ist grds. die Gesamtheit aller geldwerten Güter einer natürlichen oder juristischen Person, abzüglich der Verbindlichkeiten (§262 Rn. 55). Beispielhaft aufgeführt sind: Eigentum, Besitz, dringliche Rechte, Forderungen“

Antrag 6.

Es ist zu prüfen, ob durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht die „Gesetze“ nach 1956 noch Gültigkeit haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in höchstrichterlicher Rechtsprechung bindend für alle Behörden, Gerichte und die Regierung mit Aktenzeichen 2 BvE 9/11 vom 25.07.2012 geurteilt, daß jegliche Wahlen seit dem Jahr 1956 nicht verfassungskonform vom verfassungsgemässen Gesetzgeber durchgeführt wurden. Bereits am 03.07.2008 urteilte das Bundesverfassungsgericht unter Aktenzeichen 2 BvC 1 7 und 2 BvC 7 7 das bisherige Wahlverfahren für „widersinnig“, willkürlich“ und daher „verfassungswidrig“.

„Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur folge, daß sie für nichtig zu erklären sind.“ BverfGE – 2 BvG 1 51 vom Oktober 1951.

Antrag 7.

Es ist zu prüfen, ob der Überleitungsvertrag aus dem Jahr 1955 noch in Kraft ist und damit Deutschland noch unter Besatzungsstatus liegt. Im Schreiben des Bundesministerium für Justiz, Berlin vom 29. März 2004 wird bestätigt, daß der „Überleitungsvertrag in Kraft bleibt.“ Das heißt: Bis zu einem Friedensvertrag, der von der BRD Regierung 1990 abgelehnt wurde, gilt die Haager Landkriegsordnung (HLKO). Es sind besonders die Artikel 42 (Begriff der Besatzung), der Artikel 43 (Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, der Artikel 46 (Schutz des Einzelnen und des Privateigentum), und der Artikel 47 (Plünderungsverbot) zu beachten. Das Finanzamt Stuttgart hat mit Hinweis des noch gültigen Überleitungsvertrages und die damit noch gültige HLKO Pfändungsverfügungen zurückgezogen.

(Anlagen: Schreiben des Bundesministerium für Justiz, Berlin vom 29. März 2004, Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“), HLKO, Schreiben an das Finanzamt Stuttgart und Rücknahme der Pfändungen, Protokoll des französischen Vorsitzenden Nr. 354B mit der Ablehnung des Friedensvertrag)

Antrag 8.

Es ist zu prüfen, ob durch die Bereinigungsgesetze aus den Jahren 2006, 2007, bis 2010 und dem damit weggefallenen Geltungsbereich der Gesetze diese noch in Kraft sind. Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 10 März 2011 bestätigt, daß das erste und das zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht in Kraft sind. (Siehe Anlage: Schreiben des Bundesministerium der Justiz vom 10. März 2011)

Das Bundesverwaltungsgericht urteilt (BvermGE 17, 192 =DVBI 1964, 147)

"Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig."

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil (BVerfG 3, 288 (319f:6,309 (338,363)) folgendes geurteilt:

"Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft." und ...

"Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden." (BVerfGG § 38)

Siehe auch: Artikel 20 GG. (Verfassungsgrundsätze, Widerstandsrecht)

- (3) "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."
- (4) "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Antrag 9.

Es ist zu prüfen, wenn es keine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland gibt, sind die deutschen Bundesstaatsangehörigen wie zur Beispiel Königreich Preußen (Staatsangehörigkeit nach RuStAg 1913 4.1 durch Geburt) die sich ordnungsgemäß und mit Berufung auf den § 119 BGB von 1896 (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) als juristische Person abgemeldet haben und ihren Wohnsitz nach Art. 7 BGB von 1896 in der aktivierten Gemeinde Neuhaus i.W. begründen, im System der Firma Finanzbehörde NRW überhaupt abgabepflichtig?

1. Die Stadt Aschaffenburg teilt auf ihrer Internetseite mit: *„Der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind **kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit**. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“*
Ist diese offizielle Behördeninformation bedeutungsvoll resp. rechtskräftig?
2. Der Landkreis Demmin teilt im beglaubigten Schreiben vom 01. März 2006 mit: *„Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es **eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, [...] nicht gibt.**“*
Im Ausländergesetz (AuslG-VwV) ist unter dem Pkt. 1.2.3.1 geregelt: *„Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist, obliegt die Klärung der Staatsangehörigkeitsbehörde. **Bis zur Klärung ist er als Ausländer zu behandeln.**“*
Mit Bezug auf die Aussage der Stadt Aschaffenburg sollte folgende Frage legitim sein; ist eine Person die lediglich einen Pass und / oder Personalausweis besitzt, somit Ausländer?
3. Das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde fordert im Schreiben vom 20.01.2014 von einer Anwärterin auf das Beamtenverhältnis auf Probe den *„Nachweis der EU-Staatsangehörigkeit“*. Des Weiteren soll die Frau folgenden Passus bestätigen: *„Eine von der Behörde ausgestellte Urkunde, die den vollen Beweis meiner Staatsangehörigkeit erbringt (Staatsangehörigkeitsurkunde, Urkunde über die Eigenschaft als Deutscher, Einbürgerungsurkunde), besitze ich nicht.“*
Ist die Europäische Union ein Staat? Gibt es eine EU-Staatsangehörigkeit? Warum kann man im Kreis Rendsburg-Eckernförde als deutscher Staatsangehöriger keine *„Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe“* erwerben? Verstößt die Forderung des Schulamtes nicht gegen das Diskriminierungsverbot, wie es im Grundgesetz Art. 3 festgelegt ist?
4. Das „Protokoll des französischen Vorsitzenden Nr. 354B“ zum 2+4-Vertrag besagt: *„Die BRD*

stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h. daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind.“

Belegt diese Urkunde, dass die BRD den Kriegszustand (Waffenstillstand von 1945) nicht zu beenden gedenkt?

5. Das Bundesministerium der Justiz, Berlin hat im Schreiben von 29.März 2004 bestätigt: „[...] daß unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des **Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.**“
Wird damit bestätigt, daß der Besatzungsstatus noch in Kraft ist?
6. Das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg schreibt am 07.05.2010: „**Die von Ihnen aufgeführten Gesetze sind nicht mehr existent, auch § 15 GVG ist weggefallen.**“ Sind mit den nicht mehr existenten Gesetzen die Bereinigungsgesetze aus den Jahren 2006, 2007, 2010 gemeint? Das Gerichtsverfassungsgesetz § 15 regelt den Begriff „Staatsgerichte“. Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind nichtig.
Gehe ich recht in der Annahme, dass diese Regelung gilt?
7. Die Bundesrepublik Deutschland erließ am 22.12.2011 die ZPOEG mit dem Ausfertigungsdatum 30.01.1877 und der Eingangsformel: „Wir ... verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:“
Am 29. Juli 2009 wurde die StPOEG mit dem Ausfertigungsdatum 01.02.1877 und der gleichen Eingangsformel erlassen.

Deutet diese Vorgehensweise darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland eine Mandatsregierung ohne eigene Gesetzeskompetenz ist und sich wie beim RuStAG auf Gesetze aus der Zeit vor 1918 berufen muß? (Siehe auch Eintrag der BRD bei der UNO als NGO unter der Bezeichnung Germany).

Antrag 10.

Es ist zu prüfen, ob die Bundesrepublik Deutschland überhaupt für deutsche Staatsangehörige nach RuStAG 1913 4.1 durch Geburtsrecht seit 1990 noch zuständig ist. (Abgemeldete juristische Personen).

Es scheint unbestritten, daß Deutschland bis zu einem Friedensvertrag noch besetztes Gebiet ist. Davon zeugen auch die anwesenden Besatzungstruppen. Allerdings scheint sich der Status der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1990 vom Besatzungskonstrukt zu einer selbständig operierenden NGO im Handelsrecht geändert zu haben. Die 2+4 Verträge wurden mit einem „Vereinten Deutschland“ - was auch immer das ist – geschlossen. (Siehe auch Eintrag der BRD bei der UNO als NGO unter der Bezeichnung Germany)

Als Firma (Behörde) der BRD – Verwaltung wird es Ihnen sicher nicht entgangen sein, daß das Jahr 1990 das bedeutendste Jahr seit 1918 war. Die Alliierten haben im sogenannten 2+4 Vertrag unser Land zum Rechtsstand 1918 in die Staatlichkeit freigegeben. Der Art. 7 besagt:

Artikel 7 (1) „Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.“

Die BRD ist kein Staat. Ein souveräner Staat benötigt allerdings ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet, die Staatsgewalt und eine Verfassung.

1. Ein Staatsvolk hat die BRD nicht, denn sie beruft sich auf RuStAG oder eine sogenannte „EU-Staatsangehörigkeit“. Da die EU ein Verein und kein Staat ist, kann es auch keine EU-Staatsangehörigkeit geben.
2. Ein Staatsgebiet hat die BRD nicht, denn der Deutsche Bund von 1871 mit seinen Bundesstaaten ist

existent und rechtsfähig und bereits in Teilbereichen organisiert. (Siehe auch Urteil vom BvG).

3. Eine Staatsgewalt liegt nicht vor, denn sie unterliegt immer noch alliierten Vorbehalten und Verträgen aus der Zeit der Besatzung. Die Alliierten haben zum Beispiel die Medienhoheit, die Pfändung der Goldreserven und mit der sogenannten Kanzlerakte muß sich jeder Bundeskanzler den Anordnungen der Alliierten unterwerfen.
4. Eine Verfassung hat die BRD nicht, denn ein Grundgesetz das nicht vom Souverän beschlossen wurde ist nur als eine Besatzungsanweisung zu werten. (Siehe auch Carlo Schmidt 1949 – Radioansprache) Die letzte gültigen Verfassungen sind die Bundesstaatenverfassungen wie zum Beispiel die Verfassung des Königreich Preußen von 1850 und die Verfassung des deutschen Bundes von 1871.

Antrag 11.

Nach Ansicht der Rechtsprechung der BRiD genügt es nicht mehr z.B. einen Steuerbescheid an die Bank zu übersenden, aus dem anschließend vollstreckt wird. **Dieses „Selbsttitulieren“ von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist nach der vom Bundesverfassungsgericht(BverfG) bestätigten Ansicht des Oberlandesgerichtes(OLG) Oldenburg eindeutig verfassungswidrig.** Das Erstellen von vollstreckbaren Titeln verstoße gegen den Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 20 Grundgesetz(GG) und das Rechtsprechungsmonopol aus Art. 92 GG. Das Schaffen von Vollstreckungstiteln gehöre zum Kernbereich der dem Richter übertragenen Rechtsprechung, so das OLG Oldenburg.

Diese Rechtsprechung des OLG Oldenburg (Az: 8U139/10 vom 17.3.2011) sowie des BverfG (Az: 1BvL 8/11 und 1 BvL 22/11) ist zwar im Moment nur für Banken ergangen, allerdings ist der grundlegende Kerngedanke, dass der Bürger es mit ungeprüften Titeln der Verwaltung zu tun hat, entsprechend anzuwenden auf vollstreckbare Bescheide aller Art.

Daraus folgt, dass es in Zukunft nicht mehr mit der Übersendung von z.B. Steuerbescheiden usw. sein Bewenden hat, sondern um diese vollstreckbar zu machen, muss das gerichtliche Erkenntnisverfahren durchlaufen werden!

Die Rechtsgrundlagen des Einkommensteuergesetzes (1934), der Justizbeitreibungsordnung (1937) und weiterer Nazigesetze wurde bereits durch das Tillessen-Urteil des Französischen Restitutionsgerichts ab 06.01.1947 rückwirkend zum März 1933 aufgehoben und wegen Verstosses gegen die Weimarer Verfassung und das Völkerrecht für nichtig erklärt!

Das OLG Oldenburg und das BvG haben die Pfändungen durch die Finanzbehörde wie folgt beurteilt:

Im Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter Punkt a): „Für die Beurteilung im Sinne des § 839 (Haftung bei Amtspflichtverletzung) gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeit über die Beamte tatsächlich verfügen. Dabei muß jeder Beamter die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder diese sich verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. **Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den**

klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifel durch höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung geklärt sind.“ Die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte muß zwingend beachtet werden! (Siehe auch OLG Oldenburg)

Hier eine Anwaltliche Stellungnahme zu direkten Pfändung der Firma Finanzbehörde:

Lutz Schaefer

Telefon:	06766 - 960056
Telefax:	06766 - 960057
E-Mail:	
Postanschrift:	RA Lutz Schaefer Hauptstr.31 55469 Riegenroth
Steuernr.:	40/228/0027/1
USt.-ID-Nr.:	DE 160 626 524
Zulassung:	Zugelassen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz Rheinstraße 24, 56068 Koblenz info@rakko.de , www.rakko.de

Schuldtitle von Finanzämtern und Jobcentern unrecht?

Finanzämter und Jobcenter treiben uferlos Steuerschulden oder Rückforderungen ein, ohne den üblichen Weg eines Gläubigers zu beschreiten. Sie machen sich nicht erst die Mühe und beantragen bei Gericht einen Mahnbescheid und nötigenfalls einen Vollstreckungsbescheid. Sie erstreiten auch keinen Schuldtitle. Und warten auch nicht, bis der Gerichtsvollzieher die Schulden eintreibt. Finanzämter und Jobcenter unterlaufen einfach das Richterprivileg und spielen selbst Richter in eigener Sache. Ihre Rückforderung ist kein Mahnschreiben, sondern gleich ein vollstreckbarer Schuldtitle, der ohne ein Verfahren sofort für 30 Jahre gilt. Der Trick, warum Finanzämter oder Jobcenter sich dieses Sonderrecht herausnehmen, besteht darin, dass sie die Schuld als "öffentliche Geldforderung" titulieren. Dazu geben sich Finanzämter oder Jobcenter als öffentlich-rechtliche Körperschaften oder einfach als staatliche Behörden aus "Aber das sind sie nicht", sagt der Fachanwalt für Zwangsvollstreckungen und Steuerstrafsachen [Lutz Schaefer](#) (68) aus Riegenroth in Rheinland-Pfalz dem Finanznachrichtendienst GoMoPa.net: Und bringt auch gleich den Beweis.

www.upik.de/2b3ec0b0e3dc1370f5e5d2c356b31412/upik_datensatz.cgi?view=1&senden=Weiter&id=3&crypt=414b43def2

English | Datenschutz



UPIK® - Unique Partner Identification Key

Decide with Confidence

Home | News | Bisnode D&B Deutschland | D&B International | VDA | VCI | Kontakt | Login

Home > UPIK® datensatz

UPIK® Datensatz - L

L	Eingetragener Firmenname	Bundesagentur für Arbeit
L	Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	Jobcenter Stadt Koblenz
L	D-U-N-S® Nummer	342598754
L	Geschäftssitz	Am Berg 1
L	Postleitzahl	56070
L	Postalische Stadt	Koblenz
	Land	Germany
W	Länder-Code	276

In Wirtschaftsdatenbanken stehen Finanzämter oder wie hier das Jobcenter Koblenz als Firmen
"Jeder kann das selbst überprüfen. Gehen Sie mal auf die Seite UPIK.de der Wirtschaftsauskunftei Bisnode D&B Deutschland GmbH aus Darmstadt und geben dort Ihr Finanzamt oder Jobcenter ein", fordert Anwalt Schaefer GoMoPa.net auf. "Was erscheint dann?"

Schaefer schrieb in seiner negativen Feststellungsklage zur Begründung unter anderem dem Amtsgericht Koblenz:

Zitat: Es handelt sich demnach um eine privatrechtliche Forderung, die keiner Selbsttitulierung zugänglich ist und daher auch nicht vollstreckt werden kann. Es rechtfertigen sich daher der Einstellungsantrag sowie der gewählte Rechtsweg zu den ordentlichen Zivilgerichten.

Um diese Streitfrage weiter zu beleuchten, wird vom Kläger noch ein weiteres Dokument vorgelegt.

Es handelt sich um eine Antwort des Bundesinnenministeriums aus dem Jahre 2012 auf die Frage eines Bürgers zu seiner Staatsangehörigkeit. Dort wird als wesentliche Aussage folgendes mitgeteilt: Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 konstituierte sich eine sowohl in territorialer Hinsicht als auch durch besatzungsrechtliche Vorgaben eingeschränkte deutsche Staatsgewalt unter dem Namen "Bundesrepublik Deutschland" in den drei westlichen Besatzungszonen. Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde jedoch kein neuer Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert." [...] Beweis: Schreiben BMI vom 30.03.2012. An diese Situation und deren Handhabung erinnert das Märchen Des Kaisers neue Kleider, dass etwas nur funktioniert, solange jeder mitmacht, beziehungsweise mitmachen muss. Dies werden indes täglich weniger. Daraus erklärt sich auch nahtlos, dass mangels Staatlichkeit sämtliche Einrichtungen, die bisher als Behörden fungieren, lückenlos international als private Gesellschaften gelistet sind und damit auch dem Privatrecht unterliegen. Diese Feststellung ist zwar wegen der gravierenden Konsequenzen äußerst unerwünscht, entspricht jedoch den offensichtlichen Tatsachen. Insbesondere sind erfreuliche Ansätze in der Rechtsprechung gegen die nahezu uferlose Selbsttitulierung der scheinbar staatlichen Stellen vorhanden, die zusätzlich noch das Richterprivileg der Artikel 92 folgende, 101 Grundgesetz unterlaufen, um ihre oft mehr als dubiosen Forderungen durchzusetzen. Es ist an der Zeit, hiermit endgültig Schluss zu machen.

GoMoPa.net: Und haben Sie Erfolg?

Rechtsanwalt Schaefer: "Am Gericht herrscht Stillschweigen. Die Klage wurde beim Amtsgericht

eingereicht, die Gerichtskosten sind bezahlt, ansonsten fehlt jeder Fortgang."

GoMoPa.net: Ist das ein positives oder negatives Zeichen?

Rechtsanwalt Schaefer: "Das ist ein gutes Zeichen. Sie machen sich Gedanken. Insbesondere erfolgte bisher keine Monierung der sachlichen Zuständigkeit oder Verweisung von Amts wegen."

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 4/2013 vom 17.

Januar 2013

Beschluss vom 18. Dezember

2012

1

BvL 8/11 und 1 BvL 22/11

Selbsttitulierungsrecht ist mit dem Grundgesetz unvereinbar

Das OLG hält die fragliche Regelung für verfassungswidrig. Die Vorschrift sei nicht mit dem Justizgewährungsanspruch aus Artikel 20 GG noch mit dem Rechtsprechungsmonopol aus Artikel 92 GG zu vereinbaren.

Das Schaffen von Vollstreckungstiteln gehöre zum Kernbereich der dem Richter übertragenen Rechtsprechung (OLG Oldenburg, Beschluß vom 17.3.2011 - 8 U 139/10; Karlsruhe: 1 BvL 8/11 und 1 BvR 22/11)

Das heißt auf die kurze Formel gebracht: Kein Titel ohne Verhandlung und ohne gesetzlichen Richter!

Antrag 12.

Warum an die Firma Finanzministerium NRW, **D-U-N-S Nr. 332633767** keine Schenkungen ("Steuern") gezahlt werden müssen, gezahlt werden dürfen mit Begründung. Es wird beantragt diese Argumente zu prüfen und dann entsprechend zu befolgen.

1. Weil die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger vom Grundgesetz nur stillschweigend vorausgesetzt wird, so auch in BVerfGE 55, 274 / 301!

2. Weil die Abgabenordnung von 1977 immer noch nicht in Kraft getreten ist, so auch in § 415 AO!

3. Weil die Abgabenordnung gegen das Grundgesetz verstößt, siehe Artikel 19 GG!

4. Weil die Abgabenordnung gegen das Zitiergebot verstößt, siehe Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG!

5. Weil die Abgabenordnung nicht hinreichend bestimmt ist, siehe zur hinreichenden Bestimmtheit von Gesetzen BVerwG 17, 192 = DVBl 1964, 147, BVerfGE, Band 65, S. 1 und 165!

6. Weil die Abgabenordnung keinen räumlichen Geltungsbereich hat – siehe zu dem Erfordernis eines räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ebenfalls hierzu BVerwG 17, 192 = DVBl 1964, 147!

7. Weil auf Steuern selbst keine Steuern verlangt werden dürfen – MwSt. auf Mineralölsteuer, Ökosteuer etc. , siehe hierzu beispielhaft einmal in § 353 StGB!

8. Weil mit Steuern **Besatzungskosten** (welche, wenn die BRD kein Besatzungsstaat ist und keine Angriffskriege führen darf) finanziert werden – siehe hierzu einmal Art. 120 GG!

9. Weil mit Steuern Kriege & Kriegsverbrechen finanziert werden – was passiert in Afghanistan und was passierte im Kundus!

Aufgrund ungültiger Gesetze können keine gültigen Rechtsakte veranlasst werden.

Zwar geht das GG selbst von einer „zulässigen Steuergesetzgebung und Steuererhebung“ aus. Jedoch eben nicht auf der Ebene GG, sondern allenfalls auf einfachgesetzlicher Ebene, als den Rechtsbefehlen des GG unterstellt. Die Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934 ist die Grundlage der Beurteilung. Ist diese ungültig, dann sind alle nachfolgenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes ungültig.

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt den Bürgern einklagbare Rechte, das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztendlich nur auf dem Papier stehen.

Konkretisiert wird dieser Rechtssatz in Art. 1 Abs. 3 GG: Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Art. 20 Abs. 3 GG bindet die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht.

Die Entscheidung des OLG Koblenz 1 U 1588/01 bestimmt:

Jeder Beamte muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt.

In der Entscheidung des BVerfG 119, 247 wird ausgeführt:

„Die Aufgabe des Beamten war und ist es, Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers, auch und gerade gegen die Staatsspitze zu behaupten. Zum Gewährleistungsbereich des Art. 33 Abs. 4 GG gehören jene Aufgaben, deren Wahrnehmung die besonderen Verlässlichkeits-, Stetigkeits- und Rechtsstaatlichkeitsgarantien des Beamtentums erfordern. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes verstanden das Beamtentum insoweit als ein Instrument zur Sicherung von Rechtsstaat und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Auch die Entscheidung des BVerfG 39, 334 unterstreicht: „Gemeint ist die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Unverzichtbar ist, dass der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinn sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen, dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt.“

Es bewegt folgender Rechtssatz:

Ein Amtsträger, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, begeht eine Straftat.

Es geht hier nicht um die Beugung „des Rechts“, sondern es geht um die Beugung, in Ihrer Welt der „Verfassung“ in meiner Welt „des Grundgesetzes“ – insoweit sprechen wir jedoch über die höchste Rechtsgrundlage unserer Gemeinschaft. Diese „Beugung“ geschieht dann, wenn grundgesetzliche **Rechtsbefehle beseitigt, außer Geltung gesetzt oder untergraben werden.** Die Mißachtung der Unmittelbarkeit der Wirkung des GG, der Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvoraussetzungen, des Unverletzlichkeitspostulats, die Indisponibilität der Grundrechte stellen in o. a. Sinne die Benachteiligung des Ihnen schutzbefohlenen Bürgers und Grundrechtsträgers dar.

Nun zu den einzelnen (nur) scheinbar gültigen Gesetzen:

I. Einkommensteuergesetz (EStG), verkündet am 16.10.1934:

Das EStG wurde am 16.10.1934 „verkündet“, verkündet, ohne dass dieses EStG einem verfassungsgemäßen Verfahren unterworfen worden ist.

Das EStG 1934 wurde nach umfassender Einschränkung der Weimarer Reichsverfassung durch die Reichstagsbrandverordnung und danach durch die Gesetze zum Schutz von Reich und Volk, den Ermächtigungsgesetzen, ausgearbeitet und verkündet.

Das EStG 1934 ist damit nicht verfassungsgemäß zustande gekommen.

Gemäß § 3 Art. 4 des 2. Gesetzes über die Beseitigung von Bundesrecht im Zustellungsbereich des Bundesministers der Justiz vom 23.11.2007 bleiben Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des 1. Teils des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 fort. Das hat zur Folge, dass alle Staatsorgane, Gerichte und Behörden zum Beispiel die Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt vom 06.01.1947 auch heute noch als zwingend zu beachtendes Recht anwenden müssen. Die dort gefällte Entscheidung hat festgestellt, dass Gesetze, Verordnungen und alle Entscheidungen von Gerichten und Behörden des verbrecherischen Staates ungültige bzw. nichtige Entscheidungen sind. Diese Entscheidungen sind mit Kapitulation des Naziregimes am 08. Mai 1945 untergegangen.

In gleicher Qualität äußert sich das BVerfG in seiner Entscheidung 3, 58 vom 17.12.1953. Dort wird erklärt, dass Gesetze, die erst während der nationalsozialistischen Zeit bekannt gemacht worden sind, niemals in einem von rechtsstaatlichen Grundsätzen beherrschten Gesetzgebungsverfahren konstruiert worden sind.

In Sachen Abgabenordnung trage ich Ihnen die „Meinungen“ der Kommentatoren vor, die in § 413 AO die Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvorschriften beurteilen.

Was sagen die „Kommentatoren“ der AO zu der Beachtung von Art. 19 Abs. 1 und 2 GG?

Tipke-Kruse, Mai 2010 Kommentator Drüen: I Rn 1, letzter Satz:

„Eine Befugnis zu Grundrechtseinschränkungen ergibt sich aus § 413 AO nicht!“

In Rn. 3 begründet Tipke-Kruse aus der „herrschenden Meinung“.

In Zeiten des Nationalsozialismus war die herrschende Meinung, wir jagen Juden, ermorden Frau und

Kinder, rauben deren Vermögen und führen Krieg gegen die Welt, so wie es uns passt. Herrschende Meinung war, der Führer verkörpert den Willen des Volkes und kann damit nicht irren. Denn alles das, was der Führer unternimmt, ist aus dem Willen des Volkes geboren. Deshalb ist der Führer einer Kritik auch nicht zugänglich. Goebbels war Sprachrohr der herrschenden Meinung, „wollt ihr den totalen Krieg?“, frenetischer Jubel im Sportpalast. Die Presse drückte die herrschende Meinung aus. Die herrschende Meinung war auch Bücherverbrennung, Reichskristallnacht und Pogrome am eigenen Volke sowie an fremden Völkern.

Daraus ist zu erkennen: Die herrschende Meinung steht nicht über dem Gesetz und schon gar nicht über dem Grundgesetz. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Worte des BVerfG:

„Recht, Gerechtigkeit stehen nicht zur Disposition des Gesetzgebers.“

Die herrschende Meinung ist nicht Gesetzgeber.

„Gerade die Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland hat gelehrt, dass auch der Gesetzgeber Unrecht statt Recht setzen kann“ (BVerfGE 3, 225 [232]). Wie viel mehr die devoten Diener innerhalb eines Systems.

Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG erklärt:

„Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ **Ein Rechtsbefehl !**

Weiter gilt:

Der Richter darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigem Gesetz nicht einen entgegengesetzten Sinn geben (1 BvL 149/52 vom 11.06.1958).

Also ist die Begründung, dass die herrschende Meinung irgendetwas annimmt, was aus dem Grundgesetz nicht zu rechtfertigen ist, unzulässig. In der Arbeitsanleitung auf der Grundlage der Gewaltenteilung, der Grundlage der Erkenntnis, dass den Grundrechten die größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen ist, dass Grundrechtsgarantien in Art. 19 GG festgeschrieben worden sind, ist die Ausführung bei Tipke-Kruse, gestützt auf die herrschende Meinung, mehr als skandalös. Da Drüen sehr genau zwischen herrschender Meinung und Gesetzgeber zu unterscheiden vermag, erkennt dieser unter Beachtung der o. a. Rechtsgrundsätze, dass die AO dem Rechtsbefehl aus Art. 19 GG nicht nachgekommen ist.

Im Kommentar Kühn/Wedelstädt, schreibt Blessinger zu § 413 AO:

§ 413 AO wird dem Sinn des Zitiergebotes nicht gerecht, mit Verweis auf Gast-de Haan in Klein, Engelhardt in Hübschmann/Hepp/Spitaler. Letztere verweisen auf den Kommentar von Maunz/Dürig. Dort zu Art. 19 Abs. 1, Rn. 46/48 und 52, in dem der damalige Kommentator Herzog ausführte, dass das, was das BVerfG aus dem "Zitiergebot" gemacht hat, keineswegs dasjenige ist, was die verfassungsgebende Versammlung in Verbindung mit dem Parlamentarischen Rat durch das Zitiergebot beabsichtigte.

Peter Scheurmann-Kettner schreibt zu § 413 AO im Kommentar Koch/Scholz:

Die Bestimmung, für die es in der RAO kein Vorbild gab, nennt im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG die Grundrechte, die durch die Vorschriften der AO berührt werden. Ein Abgleich zu dem Rechtsbefehl mit dem Gesetzestext vermeidet der "Kommentator". **Peter Scheurmann-Kettner ist Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen gewesen und damit Teil der Täter.**

Franzen/Gast/Joecks, Steuerstrafrecht, bemerkt zu § 413 AO, dass Grundrechte dort genannt worden sind, die eingeschränkt wurden, jedoch erkennt er noch nicht einmal den grundgesetzlichen Rechtsbefehl aus Art. 19 Abs. 1 Abs. 2 GG. Gast-de Haan in Klein: Ob die Vorschrift allerdings Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gerecht wird, erscheint zumindest zweifelhaft. Gleiche Auffassung Hübschmann/Hepp/Spitaler/Engelhardt. Der Zweck des Zitiergebotes wird erreicht, wenn bei jeder einschränkenden Vorschrift das betroffene Grundrecht angeführt oder wenn mindestens in der Sammelvorschrift neben den betreffenden Grundrechten auch die einschränkenden Gesetzesbestimmungen genannt werden. So auch Maunz-Düring, Herzog, Art. 19 Abs. 1 Rz. 48, 56.

Fazit:

Die tiefgründige Untersuchung, die in der Sache erforderlich war und die herausarbeitet, dass Art. 19 GG eine Grundrechtsgarantie, eine Krone des Grundgesetzes und damit eine Schlüsselfunktion des Grundgesetzes und des Bürgerrechtsschutzes darstellt, wird von offenbar allen "Kommentatoren" verkannt, die gleichzeitig Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG elementar in höchster Bedeutung verletzen.

Soweit Sie auf ein „Zitiergebot“ reflektieren, verkennt dies die Sach- und Rechtslage. Das „Zitiergebot“ ist

auf der Ebene der inneren Grundrechte zu beurteilen und hat die Qualität einer **Gültigkeitsvoraussetzung und einer Grundrechtsgarantie**, die sich aus Art. 19 Abs. 1 GG immer dann erschließt, wenn der Gesetzgeber ein Grundrecht durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränkt.

Wird diese jeweilige Grundrechtseinschränkung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes dem Grundrechtsträger nicht angezeigt, dann enthält dieses Gesetz einen Mangel, der – da Art. 19 GG eine Garantievorschrift ist und eine Gültigkeitsvoraussetzung – zur Ungültigkeit des formellen Gesetzes führt.

Darüber hinaus ist dem Gesetzgeber aufgegeben worden, Grundrechte nur dann einzuschränken, wenn keine andere Möglichkeit gegeben ist, ein Gesetz ohne Grundrechtseingriffe zu schaffen. Es ist eine konkrete Auswahl des pflichtgemäßen Ermessens gefordert. Erfolgt eine Grundrechtseinschränkung, dann ist der Gesetzgeber gehalten, dem Grundrechtsträger mitzuteilen, welches Rechtsmittel ihm eröffnet worden ist, gegen diese Grundrechtseingriffe/Grundrechtseinschränkungen vorzugehen.

Während das EStG bereits deshalb von der Norm des Art. 19 Abs. 1 GG nicht betroffen sein kann, weil es am 08.05.1945 untergegangen ist und niemals verfassungsgemäß verkündet wurde, trifft Art. 19 Abs. 1 GG die AO in voller Härte. Die AO enthält eine Vielzahl von Grundrechtseinschränkungen. Beispielhaft nenne ich § 44 und § 248 AO ff., die in Art. 6 und Art. 14 GG eingreifen. Der Schutz der Familie, der in Art. 6 GG verankert worden ist, wird durch § 44 AO aufgehoben, ohne dass der Gesetzgeber diese Grundrechtsaufhebung überhaupt erwähnt.

Dem Staat obliegt es, die Rechtmäßigkeit seines Handelns darzutun, dagegen gehört es nicht zu den Pflichten des Grundrechtsträgers, die Rechtswidrigkeit staatlicher Maßnahmen zu belegen. Die dem öffentlichen Organ – Finanzverwaltung – erteilte Ermächtigung zur Ausübung staatlichen Zwanges umfasst nicht die Befugnis, sich über die Grundrechte hinwegzusetzen. Aber genau das beabsichtigen Sie.

Der Eingriff in das Eigentum ist keinesfalls eine Schrankenbestimmung der grundrechtsimmanenten Qualität, sondern um einen Eingriff in das Eigentum vorzunehmen, ist es erforderlich, dass der Eingriff gegen den Eigentümer erfolgt, also gegen diejenige Person, die bereits Eigentum besitzt.

Art. 19 Abs. 2 GG, die Norm, die bestimmt, dass der Wesensgehalt der Grundrechte nicht angetastet werden darf, ist im Falle des Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 GG ebenfalls betroffen, denn durch Verstoß gegen

innere Grundrechte, wozu Art. 19 Abs. 1 GG zählt, werden eben Grundrechte in elementarer Art und Weise „angetastet“.

Ich stelle fest:

Das Einkommensteuergesetz, die Abgabenordnung und auch das Umsatzsteuergesetz sind ungültige Gesetze. Die Ungültigkeit tritt nicht erst dann ein, wenn das BVerfG diese feststellt, **denn die Ungültigkeit ergibt sich allein aus den Rechtsbefehlen, die das Grundgesetz aufgestellt hat**, und zwar dann, wenn der einfache Gesetzgeber diese Rechtsbefehle nicht befolgt. Es wird erklärt:

„Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundgesetzlichen Teil gerade auch den Schutz des Einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als dies der Grundgesetzgebung nicht widerspricht, d. h., nur soweit der Grundgesetzgeber ausdrücklich einer Einschränkung zugestimmt hat.

Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte.

„Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Artikel 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen (BVerfGE 1, 303)„.

Dass Gesetze, wie das EStG 1934, angewendet werden, lässt rechtssystematisch überlegen, ob einmal gesetztes Unrecht dadurch, dass es wiederholt und angewandt wird, zu Recht erwächst. Mit Sicherheit nicht. Ein gegen das Grundgesetz verstoßendes Gesetz ist ungültig, darauf gestützte Verwaltungsakte sind nichtig.

Dilemma wird dadurch gelöst, **dass die Aussetzung der Vollziehung sofort verfügt wird und der Amtsleiter sofort in der Sache remonstriert.**

Unterlassen Sie dies, werte ich dies als Betreiben von Bestrebungen, Verfassungsgrundsätze auszuhöhlen, aufzuheben oder abzuwerten. *Ein Tatbestand, der in Art. 143 GG als Straftatbestand bestimmt worden ist.*

Die Entscheidung des BVerfG 12, 180 bestimmt, dass eine Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung immer dann zu erfolgen hat, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit und Auslegung eines Gesetzes bestehen. Dies gilt gerade dann, wenn ernste verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit eines Gesetzes selbst erhoben werden können, denn auch die vollziehende Gewalt ist nach Art. 20 Abs. 3, Art. 1 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht, insbesondere an die Grundrechte gebunden.

Die Staatsgewalten unterliegen dem Zwang des Art. 97 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz GG. Ebenso wie der Richter dem Gesetz unterworfen ist, sind alle Organe der Rechtspflege dem Gesetz unterworfen, denn eine grundgesetzkonforme Entscheidung kann nur dann entstehen, wenn alle Parteien auf diese hinarbeiten. Letztendlich wird das Gericht, in seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit – die nebenbei in der Bundesrepublik Deutschland eben nicht vorliegt – dem Gesetz unterworfen zu beurteilen haben.

Sofern Sie in der Sache Fragen haben, bitte ich diese schriftlich zu stellen. Dabei bitte ich zu beachten, dass der Grundrechtsträger nicht in einem obrigkeitshörigen Staate lebt, sondern alle Staatsgewalt, alle Macht vom Volke ausgeht und damit das Volk der Souverän ist. Dieses Volk bestimmt „Sachwalter“, deren Auftrag sich allein nach den grundgesetzlichen Rechtsbefehlen ausrichtet. Staatsgewalt, gleich auf welcher Ebene, ist dem Grundgesetz in ihrem Handeln unterworfen. In dieser Qualität haben die bestellten Sachwalter gegenüber dem Grundrechtsträger eine Fürsorgepflicht, denn dieser wird durch deren Bestellung schutzbefohlener staatlicher Gewalt. Er muss sich auf die Einhaltung des Grundgesetzes verlassen können. Erfolgt diese nicht, hat er auf seine Grundrechte zu pochen, denn diese sind ihm unverletzlich und auch unveräußerlich gewährleistet (Art. 1 Abs. 2 GG).

Der Anspruch, dass der Sachwalter gefälligst solange Unrecht hinzunehmen habe, bis Staatsgewalt, geschweige denn das BVerfG bzw. der Gesetzgeber dieses Unrecht bereinigt, verstößt gegen das Unverletzlichkeitspostulat und das Unveräußerlichkeitspostulat des Grundgesetzes.

Antrag 13.

Warum an die Firma Finanzministerium NRW, **D-U-N-S Nr. 332633767** keine Schenkungen (“Steuern“) gezahlt werden müssen, gezahlt werden dürfen mit Begründung. Es wird beantragt diese Argumente zu prüfen und dann entsprechend zu befolgen.

Die gesetzliche Grundlage der Erhebung von Steuern, innerhalb des vereinigten Wirtschaftsgebietes der Bundesrepublik Deutschland lt. Begriffsbestimmung des GG (Grundgesetz) gegenüber Bewohnern bzw. sich

dauerhaft aufhaltender Menschen in dem von Ihnen bedachten geografischen Gebiet.

Insofern sind Sie gebeten, Ihrer Verpflichtung der vermeintlichen Stellung nach, die juristisch fundierte Darlegung zu assimilieren, also sich jener zu ergeben oder eine ebenso juristisch fundierte Gegendarstellung, die dann Ihren Anspruch, zweifelsfrei untersetzt, zu übermitteln, welcher ich dann, einer Klarheit vorausgesetzt, nachkommen werde.

[Vorname] [Familiename] Staatsangehöriger des Königreich Preußen gibt zu bedenken, dass ein Ignorieren der juristisch fundierten Darlegung in Verbindung mit weiteren, anderen oder ähnlich gearteten Anschreiben mir gegenüber, eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht in Ihrem Verständnis darstellt. Da Sie hiermit eindeutig aufgeklärt sind, würde das Ignorieren den Tatbestand des Störens des Rechtsfriedens darstellen, nach welchem Sie, im Einzelnen die handelnden Personen und deren Vertreter einzeln und in gesamtschuldnerischer Haftung ersatzweise, zur Verantwortung gezogen werden.

Ich fordere Sie hiermit eindeutig auf, Stellung zu beziehen, aufgrund welcher Rechtsgrundlagen für eine Steuererhebung zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland Sie tätig sein wollen und beweisen Sie jene.

- I. Auswirkung des fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereichs auf GG und Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland;
- II. Auswirkung der Unmöglichkeit oder Verletzung des Zitierverbotes im Grundgesetz und bei den Steuergesetzen;
- III. Fehlende Steuerpflicht für die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland im GG;
- IV. Nichtigkeit nicht nachvollziehbarer und undeutlich bzw. unklar gesetzter Gesetze;
- V. Nichtige Gesetzgebung durch Wahlfälscher und Wahlbetrug in der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland;
- VI. Statthaftigkeit der Berufung auf Steuerverweigerung nach dem Widerstandsrecht Art. 20 (4) GG wegen Völkermord am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, Hochverrat und Völkerrechtsverbrechen durch die Machtinhaber der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland.

Insoweit können die nachfolgenden wiederholten und vertieften Vorträge zur Rechtslage nicht rechts-widrig und rechtsmissbräuchlich vollständig ausgeblendet werden und müssten eine dazu im verbotenen Widerspruch erstellte Entscheidung rechtsstaatskonform verhindern.

Beweis:

Es wird auf die Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG. 9. Auflage, Art. 105, Rn 2 hingewiesen, die folgendermaßen lautet:

„Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/30 1)“

Insoweit ist der Nachweis geführt, dass das Grundgesetz keine Steuerpflicht erklärt. Stillschweigende Voraussetzungen zu Lasten anderer, ohne deren Kenntnis vom Stillschweigen, sind aber grundsätzlich unzulässig.

Stillschweigende, textlich nicht nachvollziehbare Vereinbarungen haben auch keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, was so etwas nicht rechtskräftig werden lassen kann.

Nicht vollumfänglich nachvollziehbare Gesetzestexte sind auch nicht zu begreifen, können grundsätzlich das nicht auszuschließende Zitiergebot des GG Art. 19 I nicht berücksichtigen und sind auch deshalb nichtig.

Deshalb ist die angeführte Entscheidung des BVerfG von 1955 lediglich unbeachtlicher Ausdruck von Kollaborateuren für eine Besatzungsdiktatur, welche unter der Haager Landkriegsordnung die Weimarer

Verfassung einschließlich der RAO da berücksichtigt, wo es ihr willkürlich passt. Selbst das verböte aber neue Steuerarten und immer höhere Steuern.

Durch Außerkraftsetzen der RAO ab dem 01.01.1977 für die Bundesrepublik gibt es auch keinen Bezug über die Weimarer Verfassung zum Art. 134 auf die Haager Landkriegsordnung mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland ist nach ihrer – tatsächlich unzutreffenden – Behauptung seit dem 03.10.1990 ein souveräner Staat. Sie muss sich deshalb an dieser Täuschung selbst festhalten lassen und hat daher kein rechtsstaatskonformes Steuererhebungsrecht nach dem GG mehr, weil kein Besatzerdiktat weiterhin die Haager Landkriegsordnung offen, immer noch für Deutschland im Kriegszustand, als verbindlich erklären und durchsetzen könnte.

Im Übrigen ist eine einseitige stillschweigende Voraussetzung nur solange durchzuhalten, wie man sich nicht mindestens stillschweigend widersetzt.

[Vorname] [Familiename] Staatsangehöriger des Königreich Preußen erklärt hiermit, dass [Vorname] [Familiename] Staatsangehöriger des Königreich Preußen niemals einer stillschweigenden Voraussetzung einer nicht rechtsfähigen, nicht gesetzlich klaren und textlich deutlich verständlichen Besteuerungsmöglichkeit zugestimmt hätte und habe und berufe mich ausdrücklich auf die, meiner Ansicht nach, böswillige Täuschung durch die bundesrepublikanischen Finanzbehörden bei der Steuereintreibung, um die Unterstellung einer stillschweigenden Einwilligung zur Steuerpflicht durch konkludentes Handeln zu verhindern.

Damit ist auch eine Verjährung bezüglich der schon erhobenen und hiermit ausdrücklich zurückgewiesenen Forderungen des bundesrepublikanischen Verwaltungsstrukturgebildes seit mindestens 01.01.1977 ausgeschlossen. Darüber hinaus erkläre ich vorsorglich, dass ich alle durch mich bisher gezahlten Steuerbeträge zurückfordere, da sie unter Täuschung im Rechts-verkehr und unter Ausnutzung von Machtstrukturen ergaunert wurden.

Nach an der behaupteten Rechtsstellung gilt also zwar das Grundgesetz noch, es lässt jedoch keine Steuerpflicht erkennen.

Dazu kann ich Ihnen erklären, dass in keinem Grundgesetzartikel der Steuerbegriff definiert ist, kein Steuerpflichtiger bezeichnet wird und auch keine Voraussetzung erklärt wird, unter welcher Gesetzmäßigkeit Steuern an die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland zu zahlen wären.

Da das GG die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland darstellt, soll sich da heraus die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern ergeben (vgl. Art. 105 GG).

Das Grundgesetz ist aber keine Verfassung und keine verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland, weil das Grundgesetz durch Art. 146 GG im gleichen Moment aufgehört hat zu existieren, in dem es als Verfassung gelten müsste.

Grundgesetz Art. 146 (Geltung und Dauer) lautet in der letzten im Deutschen Bundestag ohne Rechtskraft veränderten Fassung, Zitat: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Wäre das Grundgesetz also eine Verfassung, wie es die bundesrepublikanischen Juristen im Wege der Sinnentstellung gerne im eigenen Interesse behaupten, dann würde Art. 146 wie folgt auszulegen sein:

Diese Verfassung, die nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Die ebenfalls im Deutschen Bundestag veränderte Präambel zum Grundgesetz behauptet nun aber, Zitat:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und die Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk.“

Würde die Präambel also unwiderlegbare Tatsachen behaupten, so hätte sich danach das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung das Grundgesetz = Verfassung gegeben, wodurch wegen GG Art. 146 diese Verfassung am gleichen Tag ihre Gültigkeit verloren hätte.

Da die Machtinhaber und Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik Deutschland aber gleichwohl immer noch darauf beharren, dass das Grundgesetz gilt und Bestand hat, muss die Präambel des Grundgesetzes gelogen sein.

Tatsächlich enthält die Präambel des Grundgesetzes in 3 Sätzen sogar sieben Lügen:

1. Lüge: Das deutsche Volk wurde gar nicht gefragt! Es waren besatzungsabhängige Wahlbetrüger und Wahlfälscher, die sich ohne Aufklärung durch Millionen Ausländer und Staatenlose wählen ließen, die dem deutschen Volk die Selbstbestimmung verweigerten.
2. Lüge: Das von der Bundesrepublik Deutschland behauptete deutsche Volk hat keine verfassungsgebende Gewalt, sondern nur allein die Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, die sich das Grundgesetz gerade nicht gegeben haben.
3. Lüge: Dem deutschen Volk, bestehend allein aus den Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach GG Art. 116, wird in der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland seit dem 09.05.1945 bis heute die freie Selbstbestimmung verweigert.
4. Lüge: Die Einheit Deutschlands wurde am 03.10.1990 nicht vollendet, weil dazu das gesamte Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937¹ gehört hätte und auch die Deutschen in den weiterhin annektierten Reichsgebieten erfasst werden müssten, wo das Grundgesetz nicht gilt.
5. Lüge: Das neue Grundgesetz zum 03.10.1990 wurde nicht in Freiheit des deutschen Volkes formuliert und beschlossen, sondern in nichtiger Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Besatzungsvorbehalt mit von ihnen abhängigen deutschen und nichtdeutschen Kollaborateuren in bundesrepublikanischen Regierungen, Bundestag und der Justiz, die Besatzungsrecht akzeptierten.
6. Lüge: Das Grundgesetz gilt gerade nicht, weil es oktroyiert ist. Es kann auch nicht gelten, weil der territorial-räumliche Geltungsbereich des GG vor dem 03.10.1990 schon gestrichen war, was es nichtig gemacht hat. Die zusammengelogene Präambel ist nach korrekter juristischer Lehre rechtsunerheblich und nicht in Teilen gültig.
7. Lüge: Das Grundgesetz kann auch nachweislich schon deshalb nicht für das ganze deutsche Volk gelten, weil es nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland gelten könnte. Dort siedelt aber nicht das ganze deutsche Volk.

Aus dieser zusammengelogenen Präambel können auch nicht einzelne Bestandteile willkürlich herausgegriffen werden und mit einer scheinbaren Rechtskraft angewendet werden, um z.B. einen angeblichen territorial-räumlichen Geltungsbereich für das GG zu behaupten!

Die BRDvD ist lediglich ein Besatzungskonstrukt unter Schirmherrschaft der Alliierten, welche auf Deutschem Reichsgebiet ohne Rechtsgrundlagen im Rahmen einer Parteien- und Juristendiktatur ohne

1 Als Erklärung zur Jahreszahl 1937. Jene wird gern wegen der Zeit des Nationalsozialismus, in der sie fällt, mit den möglichen uns anerzogenen Expansionsgedanken des NS-Regimes verbunden und die Nutzer dieser Jahreszahl in eine solche Ecke getrieben. Richtig ist jedoch, dass es eben die alliierten Siegermächte waren, die nicht nur im Potsdamer Abkommen, sondern in sämtlichen Erlassen und Verordnungen jeweils diese Grenzsetzung des Deutschen Reiches mit dieser Jahreszahl beschrieben haben. Deutlich wird dies an der Tatsache der deutschen Expedition in 1938 in die Antarktis mit der Absteckung und Inbesitznahme des Neuschwabenlandes nach damals geltendem Völkerrecht. So musste sich bis heute niemand mit diesen Ansprüchen auseinandersetzen, geschweige dann eine Assoziation zu anderweitigen Inbesitznahmen der Vergangenheit herstellen lassen bzw. hätte sich dieser erwehren müssen.

Rechtstaatlichkeit eine Schreckensherrschaft gegen die tatsächlichen Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reichs errichtet hat.

Und aus Art.105 GG ist beim besten Willen keine Berechtigung zur Steuererhebung zu erkennen, s. Text.

Art. 105 (Gesetzgebungskompetenzen)

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a)

1 Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwand-steuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

2 haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 105 GG beschreibt und definiert also nachweislich keine Steuerpflichtigen, sondern Steuererhebungsberechtigungen ohne Bezeichnung, wer diese zu zahlen hat, ist dadurch jedenfalls unzureichend bestimmt. Die Gesetzgebungskompetenz erwähnt keine Steuern sondern regelt nur das Verhältnis der Verwaltungsstrukturen Bund zu Ländern als Besatzungsorganisationen.

Der Unterzeichner erkennt aus dem GG Art. 105 eine Steuerpflicht jedenfalls nicht, was auch im gegenteiligen Fall grundgesetzwidrig gegen GG Art. 14 als unaufhebbares Gesetz stehen würde. Er wird auch durch GG Art. 105 nicht direkt und persönlich angesprochen oder adressiert.

Die Präambel hat aus vielen, auch hier aufgeführten Gründen, niemals Rechtskraft erlangen können. Sie ist ein Lügengespinnst ohne jegliche Substanz für eine Beachtlichkeit, die das deutsche Volk nicht aufgestellt und angenommen hat.

Deshalb ist sowohl die Behauptung bezüglich unbekannter vor- als auch nachkonstitutioneller Gesetze für eine Steuerpflichtbegründung in der Bundesrepublik Deutschland völlig nichtssagend, unklar, unverständlich und unsinnig.

Gesetze müssen aber zur Bewirkung einer Rechtskraft eindeutig, klar und verständlich sein, damit sie beachtet werden müssen.

Noch toller ist die Behauptung, dass nun aus GG Art. 123 über unverständliche Formulierungen eine Steuerpflicht begründet werden soll.

GG Art. 123 lautet:

Art. 123 /Fortgeltung alten Rechts und alter Verträge)

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung aufgrund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Sämtliche Gesetze vor dem Zusammentritt des Bundestages können nach dem Grundgesetz überhaupt nicht gelten. Nach Art. 19 I GG würde für jedes Gesetz außerhalb des GG grundsätzlich die Zitierpflicht zu beachten sein, die nicht rückwirkend für ein „vorkonstitutionelles“, allerdings auch weiterhin unbekanntes und nicht greifbares Gesetz, eingeführt werden konnte.

[Vorname] [Familiename] Staatsangehöriger des Königreich Preußen verlangt somit auch einen Hinweis auf die Rechtsauslegung unter Bezug auf GG Art. 123, weil danach auch die Weimarer Verfassung noch als gültig

anerkannt sein müsste, soweit sie dem Grundgesetz nicht widerspricht!

Daraus ist doch unmittelbar zu folgern, dass das Grundgesetz keine Verfassung ist, weil das deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nicht zwei parallele Verfassungen haben kann.

Der Grundgesetzartikel 123 ist also grundsätzlich ein unerfüllbarer hohler Artikel.

Er beschreibt auch keinen Steuerpflichtigen, erklärt den Begriff der Steuer nicht und hat auch keinen Bezug zur Abgabenordnung sowie den nachfolgenden Steuergesetzen, die auch für sich allein betrachtet nach dem Grundgesetz wegen unheilbarer Mängel nichtig sind.

Nicht konkret verfasste, unverständliche Gesetze ohne Textinhalt sind unbeachtlich. Insoweit wird noch einmal auf die Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn 2 hingewiesen, die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müsste.

Der bisherige Umgang des bundesrepublikanischen Gesetzgebers, der Regierung, der Justiz und der übrigen Verwaltung mit der Nichtbeachtung der im Grundgesetz festgelegten Rahmenrichtlinien ist im vorliegenden Falle der Beitreibung von Steuern ohne Rechtsgrundlagen als vorsätzliche Unterlassung des rechtlichen Gehörs zu werten und erfüllt daher nach hiesiger Auffassung den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Grundrechte sind hauptsächlich in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland festgeschrieben, sie dienen als Abwehrrechte des Bürgers gegen das Machtmonopol der Regierenden.

Es gibt Grundrechte, die eingeschränkt werden dürfen und es gibt Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Art. 1 bis 20 des Grundgesetzes haben eine so genannte Ewigkeitsgarantie und sind für das GG unveränderlich von den Besitzern vorgegeben. Es steht also im jeweiligen Grundrechtsartikel dabei, wie und wann das Grundrecht eingeschränkt werden darf.

Ein Grundrecht darf in einem solchen Falle nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.

In dem betreffenden Gesetz muss in einem Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 I 2. des Grundgesetzes als Muss-Vorschrift vor. Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig.

Es ist erlaubt, die nachfolgenden weiteren Grundsatzinformationen zum Zitiergebot zur Kenntnis zu bringen:

Es steht mit Gesetzeskraft fest – denn das Grundgesetz hat nach Ihrer vermeintlichen Arbeitsgrundlage ja für diese Rechtsauslegung eine angenommene Gesetzeskraft – dass eine sich aus dem Grundgesetzartikel 105 (Gesetzgebungskompetenz zu Zöllen, Steuern und Abgaben) behauptete vorgebliche Steuerpflicht sofort unbeachtlich wäre, weil das Zitiergebot nach Artikel 19 I 2. des Grundgesetzes nicht beachtet wurde und Rechtsfolgen bezüglich einer Steuerpflicht für im Grundgesetz selbst nicht bezeichnete steuerpflichtige, natürliche und juristische Personen, die sonst auch schlussendlich nach dem GG nicht identifizierbar sind, nicht hergeleitet werden können.

Das gilt ebenso für den Art. 123 GG und alle verschwommenen, umgedeuteten und ganz unbekanntes, z.B. vom niedersächsischen FG neuerdings vorgeschobenen „vorkonstitutionellen“ Gesetze. Insoweit ist auch grundsätzlich eine Einschränkung der Grundgesetzartikel 1 bis 20 und hier insbesondere Art. 14 GG durch eine nachfolgende Grundgesetzabweichung nicht möglich.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Form geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann.

Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten, oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist grundgesetzwidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigkeit erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Artikels 19 I 2. des Grundgesetzes mit allen seinen möglichen Inhalten, ist daher nicht teilbar. Im Falle von gerichtlichen Entscheidungen zum Sachverhalt, darf ein Gericht wegen des Grundgesetzes keine nichtige Norm anwenden.

Die Rechtsprechung ist nur an das Grundgesetz, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Artikel 20 III und Artikel 97 des Grundgesetzes). Alleiniger originärer Gesetzgeber des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer BRDvD- Organe bei der Gesetzgebung.

Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der Gesetzgeber, wie bereits das Bundesverfassungsgericht gegenüber grundgesetzfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 58.81.111).

Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans, wie auch das Finanzamt, keine Gesetzgeber, ihre Wünsche sind keine Gesetze.

Es wohnt dem Artikel 19 I 2. des Grundgesetzes (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist.

Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.

In aller Regel verweist Ihre Institution immer auf die AO, Abgabenordnung, als notwendige rechtliche Grundlage.

In der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft namens Bundesrepublik Deutschland (OMF-BRD) wurde bis Ende 1976 die Reichsabgabenordnung benutzt, welche durch Verwaltungsvorschriftenänderungen in der OMF-BRDvD aufgrund der Vorbehaltsrechte der Siegermächte – völkerrechtswidrig – angepasst wurde.

Nun war im Deutschen Reich jedenfalls die Steuerzahlungsfrist in der Weimarer Verfassung Art. 134 festgestellt. Auf diesen Art. 134 begründete sich bekanntlich die Reichsabgabenordnung RAO.

Artikel 134

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

So schreibt Gellert, Lothar, Zollkodex und Abgabenordnung, Inaugural- Dissertation Göttingen 2003, B. Entstehung der Abgabenordnung, S.4, Zitat: „Die Reichsabgabenordnung wurde nicht als „Steuergrundgesetz“ verfasst, weil bereits Artikel 134 der Weimarer Verfassung vorschrieb, das alle Bürger ohne Unterschied im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze beizutragen hatten. Es war daher überflüssig, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen.“

Ziel der Reichsabgabenordnung war nach der Vorstellung Enno Beckers, „eine Grundlage für die Finanzverwaltung und die zahlreichen drohenden Einzelsteuergesetze zu schaffen, die genügend sicher, aber zugleich elastisch genug waren, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen.“

Insoweit ist also nachgewiesen, dass sich die Steuerpflicht für Staatsangehörige des Deutschen Reichs direkt aus der Weimarer Verfassung ableiten ließ, welche die OMF-Bundesrepublik-DvD des nur angeblich souveränen und wiedervereinigten Deutschlands ohne die Grenzen vom 31.12.1937 und ohne Friedensvertrag als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft nach der Bezeichnung durch Prof. Carlo Schmidt (OMF-BRDvD) jedoch für sich nicht anerkennt und auch nicht parallel zum Grundgesetz befolgen könnte.

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung wurde am 14.12.1976 im Bundesgesetzblatt, Teil 1, S. 3341 ff. veröffentlicht und trat unter Besatzervorbehalt am 01.01.1977 nach Art. 102 in Kraft, nach-dem die Berlin-Klausel in Art. 101 vorangestellt war. Nun heißt es in Art. 96 I des EGAO, welcher merkwürdigerweise in der normalen Steuerfachliteratur von z.B. Beck nicht im Volltext veröffentlicht wird, aber:

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung vom 22.Mai 1931 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 161)!

Damit ist auch die Steuerpflicht nach Weimarer Verfassung ersatzlos entfallen, weil sich im Grundgesetz jedenfalls für eine durch die OMF-BRDvD entworfene Abgabenordnung, die sich nicht mehr auf die Weimarer Verfassung berufen kann, keine allgemeine Steuerpflicht aus einem bekannten Grundgesetzartikel ableiten lässt.

Im Grundgesetz findet sich also an keiner Stelle eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, sondern lediglich Definitionen von Abgabearten und die Verwaltungsvorschriften. Insoweit wurde mit der Beseitigung der Reichsabgabenordnung für das Besatzungskonstrukt OMF-BRD, welches diese Reichsabgabenordnung auch nicht für das und in dem Deutsche(n) Reich verändern konnte und kann, sondern nur für sich zum eignen Vorteil gegen Reichsinteressen angepasst hat, eine Art OMF-BRDvD-Abgabenordnung ohne auf das Grundgesetz geschützte Steuerzahlungspflicht aus der Taufe gehoben.

Art. 104 a bis 115 GG enthalten nachweislich keinerlei Hinweise auf die Auferlegung einer Steuerpflicht für einen irgendwie bezeichneten jemand, sondern lediglich die konkurrierende Steuererhebungscompetenz zwischen Bund und Ländern, Begriffsdefinitionen von Steuern und Handhabungsvorschriften für Steuern und Steuergesetzgebung.

Eine Auswertung der AO selbst zeigt ein noch unverständlicheres Bild, nach welcher grundsätzlichen Rechtsgrundlage in der OMF-BRDvD seit 1977 Steuern und Abgaben erhoben werden könnten.

Bereits die Gliederung der Abgabeordnung zeigt, dass sie ohne die Stütze auf die Weimarer Verfassung keine Steuerpflicht begründen kann, weil sie der RAO absatzweise entspricht und eine solche Vorschrift ja zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aus gutem Grund nicht aufzunehmen war.

Schon AO Teil 1, Einleitende Vorschriften, § 1 (Anwendungsbereich) ist ausschließlich eine Sachbereichserörterung, welche sich erst durch den Teil II, Steuerliche Begriffsbestimmungen, § 3 sachlich erschließt.

Damit ist aber weiterhin aus der AO selbst nicht zu erkennen, wer überhaupt steuerpflichtig ist. Ein Steuerpflichtiger wird nicht definiert, sondern es wird die Existenz von Steuerpflichtigen vorausgesetzt, ohne dass dafür ein höherrangiges Gesetz benannt wird.

In AO § 9 findet sich nun erstmalig in diesem BRDvD- Gesetz der Bezug auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sich in AO § 138 so wiederholt, Zitat:

„Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben mitzuteilen!“

Aus der AO erschließt sich aber allenfalls ein sachlicher Anwendungsbereich, wohingegen der Geltungsbereich der AO in dieser nach der vorliegenden Untersuchung überhaupt nicht beschrieben ist.

Demnach, sehr geehrte Damen und Herren, könnte man in diesem Zusammenhang einmal auffordern, die aktuelle Fassung der AO zur Hand zu nehmen, schlagen Sie bitte den §415 AO auf. Jener regelt das Inkrafttreten. Es wäre interessant, konkret einen Kommentar zu dem, was dort konkret steht, zu erhalten.

Wie noch ausführlich zur Begründung der erkannten Nichtigkeit des GG nachgewiesen wird, hat jedes Gesetz einen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich festzulegen.

Fehlt dieser wie auch in der AO, ist ein solches Gesetz nichtig und unanwendbar. Als Folge können nach einem solchen Gesetz keine Steuern oder Abgaben erhoben werden.

Deshalb ist die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch ohne Stütze auf das Grundgesetz allein nichtig, unabhängig, ob bei Bezug auf das GG selbst diesem ja ebenfalls der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich fehlt oder dort keine Steuerpflichten bezeichnet werden.

Selbst wenn also ein Finanzamt vortäuscht, dass das Grundgesetz ohne notwendig territorialen-räumlichen Geltungsbereich rechtskräftig ist, was auch nicht stimmt, so legt das Grundgesetz gleichwohl selbst aber immer noch keine Steuerpflicht auf.

Und weil die ständigen Angriffe aus den bundesdeutschen Finanzbehörden gegen die gesamte Existenz von Vortragenden mit rechtsgrundlagenlosen Steuerforderungen, Zwangsvollstreckungen und willkürlich konstruierten Steuerstrafverfahren auch unbändigen Widerstandswillen erzeugt haben könnten, wird nachgewiesen, dass die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch noch aus einem weiteren Rechtsgrund nichtig und unanwendbar ist.

Art. 19 I 1. GG besagt folgendes:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Art. 19 I 2. Verlangt deutlich: Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels benennen.

Im Kommentar zum Grundgesetz, Sachs, steht zu GG Art. 19, Zitiergebot auf S. 595, Rn 18 bis 22, was es mit dem so genannten Zitiergebot konkret im Einzelnen auf sich hat:

Das Zitiergebot richtet sich primär an den Gesetzgeber. Die Vorschrift soll eine „Warn- und Besinnungsfunktion“ erfüllen, damit der Gesetzgeber alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte abwägen und die Auswirkungen seiner Gesetzgebung bedenken kann. Die vom Gesetzgeber verlangte Klarstellung hat aber auch einen Informationswert für den Bürger, da die Grundrechtsbeschränkung für ihn kenntlich gemacht wird. Dadurch wird einer schleichenden Grundrechteaushöhlung vorgebeugt, die bei Fehlen des Zitiergebotes möglicherweise erst anlässlich der Gesetzesauslegung durch die Gerichte festgestellt werden kann.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Nichtigkeit des Gesetzes.

Die Folgen eines nichtigen Gesetzes sind: Die auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig, nichtige Verwaltungsakte haben zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Bindewirkung gegenüber seinem Adressaten entfaltet.

Auf nichtigen Verwaltungsakten basierende Zwangsmaßnahmen sind ebenfalls nichtig und sofort und ersatzlos aufzuheben.

Dieses rechtsstaatliche Prinzip gilt vorgeblich mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland 1949, inzwischen selbstverständlich auch für die Steuergesetze der OMF-BRDvD und für die auf ihnen basierenden belastenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide)

In der Abgabenordnung behandelt § 125 AO (Nichtigkeit des Verwaltungsaktes) den Umgang mit nichtigen Steuerbescheiden.

Die Erhebung von Steuern verstößt doch in jedem Fall direkt gegen Art. 14 GG (Eigentumsgarantie)

Die Abgabenordnung von 1977 kann sich dabei nicht auf einen Grundgesetzartikel stützen, welcher eine Steuerpflicht für jemanden unmittelbar begründet, wie es die Reichabgabenordnung mit der Weimarer Verfassung konnte.

Insoweit ist nun auch § 413 AO (Einschränkung von Grundrechten) auch noch rechtsfehlerhaft und unvollständig, weil dieser Paragraph nur die Einschränkung von Art. 2 (2), 10 und 13 GG behauptet, obwohl auch GG Art. 14 und 25 verletzt werden. Damit verletzt die AO entsprechend § 413 AO nicht nur ohne Rechtsgrundlage nach dem selbst die Artikel 2 (2), 10 und 13, sondern auch 14 und 25 GG.

Aufgrund der dazu fehlenden Zitiergebote wäre die AO dann selbst wiederum insgesamt auch bei einem vorgeblich geltenden Grundgesetz nichtig, s. dazu z.B. auch die Nichtigkeit des UStG seit dem 01.01.2002 wegen des dort fehlenden Hinweises in §27 b!

Insoweit sind auch durch diesen unwiderlegbar vorgestellten Sachverhalt alle Bezüge auf die AO von AO von Grund auf ohne rechtliche Substanz. Niemand hat also nach dieser Rechtsansicht eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern an die OMF- BRDvD, weil eine solche auch im Grundgesetz nicht festgelegt ist.

Das ordentliche rechtliche Gehör setzt die Pflicht, die vorgestellten Argumente zu erwägen und begründet zu widerlegen, damit darauf abschließend geantwortet werden kann. Bis dahin gibt es jedenfalls keine gültigen Steuerbescheide und nur nichtige Verwaltungsakte.

Auch die dem GG und der AO nachrangigen Steuergesetze der Bundesrepublik sind rechtsfehlerhaft und daher nichtig! Erst in den (unter das nichtige Mantelgesetz AO noch untergeordneten) Steuergesetzen der OMF-BRDvD findet sich z.Z. in §1 des EStG eine vorgeblich Steuerpflicht, welche sich aber ebenfalls nicht auf das Grundgesetz stützen kann und damit nichtig ist.

Zusätzlich enthält natürlich auch das EStG nicht den Hinweis auf eine Einschränkung des Grundgesetzes bezüglich der International vorrangigen Gesetze wie die Haager Landkriegsordnung nach Art. 25 GG und bezüglich der Verletzung des Schutzes des Eigentums nach Art. 14 GG. Auch hier wird also das Zitiergebot des Art. 19 GG unheilbar verletzt, was das EStG ebenfalls von Anfang an nichtig gemacht hat.

Auch das UStG ist wegen Verletzung des Zitiergebotes nach Art. 19 GG nicht nur deshalb grundsätzlich nichtig, sondern insbesondere auch durch die Einfügung von § 27 b. An diesen Fakten ändert auch die Tatsache nichts, dass der § 27b UStG und das Zitiergebot des Art. 19 I 1. GG Thema in der Bundestagsdrucksache 14/8944 vom 26.04.2002 gewesen ist.

Die damalige CSU Bundestagsabgeordnete Gerda Hasselfeldt hat der Bundesregierung folgende Frage gestellt: Hält die Bundesregierung die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung zur Umsatzsteuer-Nachschau in § 27 b Umsatzsteuergesetz für vereinbar mit dem allgemeinen Zitiergebot in Artikel 19 I 2. GG oder muss wegen der fehlenden Nennung von Artikel 13 GG im Umsatzsteuergesetz bereits drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes von der Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ausgegangen werden?“

Die Bundesregierung hat damals wie folgt geantwortet:

„Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 27b Umsatzsteuergesetz mit dem allgemeinen Zitiergebot des Artikels 19 I 2. GG vereinbar ist. Mit dem Zitiergebot soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber sich bei gesetzgeberischen Maßnahmen der möglichen Einschränkung von Grundrechten durch sein Gesetz oder aufgrund seines Gesetzes bewusst werden kann.“

Soweit dieser Umstand offenkundig und den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bewusst ist, bedarf es keiner besonderen Hervorhebung im Text des Änderungsgesetzes, um zu beweisen, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in Frage stehenden Norm erkannt und erwogen hat (vgl. BVerfGE 35, 185 [189]).

Im vorliegenden Fall war dem Gesetzgeber die Grundrechtsrelevanz bewusst. Die Frage der Einschränkung des Artikels 13 GG ist insbesondere bei der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern am 10. Oktober 2001 diskutiert worden.

Die Bundesregierung hatte zunächst vorgeschlagen, eine allgemeine Nachschau in der Abgabenordnung vorzusehen. Ein gesonderter Hinweis auf eine Einschränkung eines Grundrechts war aufgrund der bereits bestehenden Regelung des § 413 Abgabenordnung (Einschränkung von Grundrechten) danach nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung von Bedenken, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden, haben Deutscher Bundestag und Bundesrat die Nachschau auf den Bereich der Umsatzsteuer beschränkt und deshalb speziell im Umsatzsteuergesetz geregelt. Da der Gesetzgeber sich also bewusst war, dass mit der Regelung des § 27b Umsatzsteuergesetz das Grundrecht aus Art. 13 GG berührt war, wurde dem Sinn und Zweck des Art. 19 I 2. GG entsprochen. Eine ausdrückliche Erwähnung der Einschränkung des Artikels 13 GG war daher nicht zwingend geboten.

Hätte sich jemand nachträglich einmal mit der von Hendricks zitierten Fundstelle BVerfG 13, 185 [189] befasst, hätte man festgestellt, dass dieser BVerfG-Beschluss den Titel „Haftgrund Fluchtgefahr“ trägt und eine Ergänzung des § 112 a I 2. StPO betraf. Eine Vergleichbarkeit mit dem Einführen des § 27b UStG wird das Umsatzsteuergesetz erstmalig und zusätzlich neben der Abgabenordnung 1977 zu einer grundsätzlich neuen Eingriffsmöglichkeit in das Grundrecht des Art. 13 GG.

Das BVerfG hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 4. Mai 1983 – 1 BvL 46/80 – (BVerfGE 64, 72, 80) 10 Jahre nach der Entscheidung „Haftgrund Fluchtgefahr“ und 21 Jahre vor der o.a. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zitiergebot im Art. 19 I 2. GG folgendes verbindlich ausgeführt:

„Satz 2 des Art. 19 I GG knüpft an die in Satz 1 umgeschriebene Voraussetzung an, dass „ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann“. Für diesen Fall wird bestimmt, dass das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist aus dieser Regelung in ihrem Zusammenhang hergeleitet worden, dass Zitiergebot diene zur Sicherung derjenigen Grundrechte, die aufgrund eines speziellen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts über die im Grundrecht selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt werden könnten.“

Wie für alle der AO nachgeordneten Steuergesetze, hat auch das Kfz-Steuerrecht nicht nur das Zitiergebot des Grundgesetzes missachtet.

Da die AO zusätzlich nichtig ist, kann auch durch nichtige Verwaltungsakte der AO nach § 118 kein Kfz-Steueranspruch nach § 218 AO entstehen. Insoweit entfällt auch ein wirksamer Bezug der FA auf § 251 AO,

weil nach der OMF-BRDvD-AO keine Vollstreckbarkeit entstehen kann.

Aus dem gleichen Grund kann auch kein ESt-, Umsatz-, Gewerbe-, Körperschafts- oder sonstiger durch die Bundesrepublik für diese behaupteter Steueranspruch rechtsstaatskonform mittels einer nichtigen Abgabenordnung überhaupt erlassen oder gar vollstreckt werden.

Insgesamt glaubt der Unterzeichner auch nicht mehr daran, dass den Strukturen der BRDvD einschließlich der Finanzbehörden und so genannten „gesetzlichen Finanzrichtern“ dieser Sachverhalt bisher unbekannt geblieben ist, was notfalls durch Zeugenladungen und Vernehmungen geklärt werden muss, welche Finanzgerichte bisher verweigert haben.

Insoweit wurden von Anfang an mit Bestehen der bundesrepublikanischen Besatzungsabgabenordnung vom 01.01.1977 bösgläubig von allen tatsächlichen Deutschen Steuern eingetrieben, woraus eine Beanspruchungsfrist ohne Verjährung von 30 Jahren ab Kenntnis von der Täuschung im Widerspruch zu Treu und Glauben sowie einer erkennbaren sittenwidrigen Schädigungsabsicht für die Rückforderung aller von mir bisher einbehaltenen Steuern erwachsen ist. Das Widerstandsrecht erlaubt die Berufung auf ein Steuerstreikrecht.

In § 6 des Vertrages zur Elstersoftware werden die Perfidität und der „Einfallsreichtum“ der bundesrepublikanischen Steuerräuber sehr klar dargelegt. (In dem Zusammenhang wird sicher zumindest die Assoziation zum Vogel Elster klar)

„§ 6 Haftung

(1) Die Haftung für die Verletzung von Amtspflichten (§ 839 BGB, Artikel 34 GG) wird durch diesen Vertrag und insbesondere § 6 nicht beschränkt. Unbeschränkt haftet die Steuerverwaltung in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Im Übrigen haftet die Steuerverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften des Schenkungsrechts.

Es ist schön, dass sich dieses System dann letztlich selbst zerstört und zumindest vorab soweit selbst entlarvt, wie in Satz (2) eindeutig dargelegt wird. Interessant bleibt es für jeden „Bürger“ zumindest mit Satz (1), was Sie zum Nachdenken bringen dürfte. Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass eben der § 839 BGB die Haftungsgrundlage darstellt. Und wer ist damit gemeint, sehr geehrte Damen und Herren,.... Sie selbstverständlich. Sie, die dies versuchen, gegenüber dem „Bürger“ durchzusetzen.

Und das der § 839 i.V.m. § 823 BGB nicht nur dort gilt, sollte Ihnen geläufig sein. Also achten Sie bitte ganz konkret nicht nur auf unseren Mikrokosmos, sondern auch auf den Makrokosmos, denn der hängt ganz untrennbar zusammen, was derzeit entschieden wird und sich die Menschen zwischenzeitlich dazu stellen. Insofern werden Sie jede Fürsprache benötigen, die sich im Rahmen sämtlicher Überprüfungen nach Einführung bzw. Wiedereinführung ordentlichen Rechts i.V.m. ordentlicher Gerichtsbarkeit mit Personen, welche auf der Grundlage einer tatsächlichen freiheitlich-demokratischen Ordnung gewählt und damit dazu autorisiert wurden.

Ein Notwehr- und unbegrenztes Widerstandsrecht nach GG Art. 20 (4) gegen die BRDvD besteht, weil

- a) Alle Regierenden der BRDvD mit Unterstützung ihrer politischen Justiz und der Behörden das gesamte deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, für das die nicht legitimiert sprechen können, einschließlich der noch nicht beigetretenen DDR-Bürger durch die:
Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen Bundesrepublik Deutschland und des Drei Mächten, Bonn, den 08.10. 1990 Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil 11, 3. 1386 ff. vom 08.10. 1990 Tag der Ausgabe 09.11. 1990 auf unbestimmte Zeit durch fortgeltendes Besatzungsrecht ohne Souveränität an die drei Siegermächte USA, BG und RF ausgeliefert und weiterhin ausliefern wollen;
- b) Die BRDvD mit von ihr zu Unrecht erhobenen Steuern von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Kriegsverbrechen und Angriffskriege finanziert sowie Waffen in Krisengebiete und an Feinde des Deutschen Volkes liefert;
- c) Die BRDvD Völkermord am deutschen Volk und Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bezahlt;

d) Steuererhebungen für die Feinde des deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auch gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen!

Diese Verträge und Gesetze sind aufgrund des Besatzungsvorbehaltes der Siegermächte in Selbstkontrahierung der Besatzer mit sich selbst und nicht durch den freien Willen des deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichangehörigkeit entstanden. Es gibt bis heute keine Literatur- oder Fundstelle zu der Frage, wie und warum es zu diesem Notenwechsel von Subalternen mit den westlichen Siegermächten gekommen ist, um die Deutschen durch die Bundesrepublik zu verraten und zu verkaufen. Sie dienten lediglich dazu, die Deutschen weiterhin trotz der vorgegaukelten, ab dem Zusammenführen der DDR und BRD scheinbar gewährten Souveränität weiterhin fest in die Steuerungs- und Lenkungssysteme völkerrechtswidrig und nach Weltherrschaft strebender Fremdmächte, einzubinden.

Für diese Analyse sprechen schon die Textformulierungen, die keinerlei freie Entscheidung der Deutschen in Volksbefragungen oder zu einer Verfassung gewährten, obwohl die Verträge grundsätzlich unveräußerliche Menschenrechte und Völkerrechte für jedermann einfach aufgaben. Durch die gesetz- und rechtswidrige Abtretung von für eine Nation lebensnotwendigen Hoheitsrechten werden sie auch niemals rechtsstaatlich korrekt ausführbar sein.

Dazu kann auch das Kanzlerprotokoll BK, 132-35400 DE 12 NA zur Sitzung von Vertretern des Bundes, der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder vom 19.07.1990 herangezogen werden.

In diesem heißt es auf Seite 1 unten, Zitat:

Stallbaum stellt fest, dass die Schlussformulierung „hat sich das deutsche Volk für dieses Grundgesetz entschieden“ nicht der Realität entspreche!

Weiterhin ist auch zu bedenken, dass die allgemeinen Grundgedanken zum Erlass des Grundgesetzes am 08.05.1949 für die noch zu gründende Bundesrepublik Deutschland erst am 15.09.1949 als oktroyiertes Besatzungsstatut nach Gerhard/Schrader, Die Gemeinschaft und Du, Verlag Dr. Max Gehlen 1956, Seite 79, wie folgt erklärt wurden, Zitat:

„in diesem Vorspruch (Präambel) sind folgende Grundgedanken enthalten:

.....

2.) Das Grundgesetz will keine endgültige Verfassung sein, es will vielmehr nur die Ordnung für eine Übergangszeit schaffen. Alle Deutschen sollten zu gegebener Zeit in freier Selbstbestimmung eine Gesamtlösung herbeiführen.

.....

Wie aus einer Übergangsordnung überhaupt eine Verfassung entstanden sein könnte, dazu schweigen die bundesrepublikanischen Machtinhaber und Juristen direkt hörbar!

Die Bundesregierung wollte also unmittelbar nach der Pariser Konferenz vom 17.07.1990 die dortigen Auflagen mit einer gelogenen Präambel in einer Scheinverfassung durchsetzen und hat das unter Diktat der Besatzungsmächte als abhängiger politischer Verbund der bundesrepublikanischen Machtinhaber auch vollendet.

Kein Deutscher braucht sich aber den Verkauf an Feindmächte gefallen zu lassen und dafür auch noch Steuern bezahlen.

Für den Fall der Ignorierung, der mir in das Verfahren eingeführten offenkundigen Tatsachen erkläre ich vorsorglich, dass ich die unberechtigten Forderungen zurückweisen.

Ich bestreite die Rechtsfähigkeit des sogenannten Finanzamtes Paderborn – Finanzministerium NRW D-U-N-S Nr. 340 927 487 (SIC) 9211 für Staatsangehörige des KGR Preußen und abgemeldete juristische Personen.

Nach § 37 PartG liegt eine organisierte Unverantwortung in Form der Bundesrepublik vor. Die Legislative wird von politischen Parteien bestimmt. Die Parteien in der BRDvD sind nicht rechtsfähige Vereine. Die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland ist eine Personalgesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und laut Zonenvertrag nur teilrechtsfähig.

Nach §37 PartG gilt ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit des § 54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft

Dritten gegenüber haftet folglich niemand. Damit ist offenkundig, dass Nichtigkeit aufgrund gesetzlicher Unverantwortlichkeit bei jeglichem Handeln mit Außenwirkung bei Bund, Ländern und Gemeinden besteht.

Aufgrund dieses juristischen Sachverhalts besteht der hinreichend begründete Verdacht, dass auch Ihre Errichtung, das sogenannte Finanzamt Paderborn als Teil der BRD-Besatzung-Organisation und alle bediensteten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des sogenannten Finanzamtes Paderborn Rechtsbeugung und Amtsanmaßung mit den von ihnen erstellten tatsächlich nichtigen sogenannten Rechts- und Verwaltungsakten begehen.

Um der Gefahr weiterer Rechtsbeugung, Willkür und Täuschung im Rechtsverkehr entgegenzuwirken und um Klarheit über die tatsächliche Verwertbarkeit der an mich gerichteten „Steuerbescheide“ zu gelangen, fordere ich Sie auf, mir die Rechtsfähigkeit des sogenannten Finanzamtes Paderborn innerhalb von 21 Tagen nachzuweisen.

Die Nichtvorlage oder Uneinbringlichkeit dieses von mir hiermit geforderten Nachweises offenbart die Nichtzuständigkeit Ihrer Einrichtung und die Nichtigkeit aller Vorgänge in meiner Sache analog § 92 VwGO.

Der Nachweis der Rechtsfähigkeit ist auch zur Ausräumung meiner substantiiert begründeten berechtigten Zweifel zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit gemäß Art 20 GG. Bei Verweigerung oder Uneinbringlichkeit des Nachweises der Rechtsfähigkeit nehme ich alle beteiligten Tat-Verwaltungsbeschäftigten wegen ihrer Erfüllungsgehilfenschaft als Störer des Rechtsfriedens gemäß staatlichem BGB in Anspruch.

Darüber hinaus können Sie gewiss sein, dass der Hinweis „Dieses Schreiben ist ein Computerausdruck und ohne Unterschrift gültig“ Sie künftig nicht aus der persönlichen Haftung entlässt. Die Störer des Rechtsfriedens werden dabei in gesamtschuldnerische Haftung verpflichtet werden. Keine Rechtsvorschrift erlaubt die aus Haftungsgründen notwendige Unterschrift, ausdrücklich nicht Paraphe, wegzulassen, solange sie zumutbar ist. Eine Nichtzumutbarkeit für die in dem hier grundgegenständlichen Schreiben fehlende Unterschrift ist für Sie schwer nachweisbar. Die Beweispflicht liegt dabei beim notwendigen, vom Gesetz eindeutig bezeichneten Bearbeiter.

Demnach erwarte ich von Ihnen eine notwendige Form, wie Sie sie auch von mir erwarten dürfen. Das heißt, dass Sie gemäß Ihrer eignen Verwaltungsvorschriften und den Vorschriften des BGB, und eigenen Formvorschriften für Ihre Verwaltungsakte einhalten, die da wären:

BGB § 126 ,Gesetzliche Schriftform

Zitat ;(1) "Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde (der Beschluß wird als Urkunde gewertet) von dem Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. "
*Anmerkung; hier auch zu finden die Zulassungsbescheinigungsausführung (Schriftform).
Da es sich bei den Bescheinigungen um Dokumente und Urkunden handelt?.*

VwVfG § 34 Beglaubigung von Unterschriften

(3)"Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten:
1.die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist
2.die genaue Bezeichnung desjenigen ,dessen Unterschrift beglaubigt wird ,sowie die Angabe ,ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist ,
3.den Hinweis ,dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist ,
4.den Ort und den Tag der Beglaubigung ,die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten u.d. Dienstsiegel ."

VwVfG § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen

werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

Weitere Paragraphen, die die Unterschriftspflichten regeln: BGB 126 a (elektr. Form) ZPO § 130 a(elektr. Dokumente), ZPO § 435 (Vorlegung öfftl. Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift .), VwVfG § 37 III, VwGO § 117

Daraus ergibt sich das Fazit; ohne Unterschrift keine Rechtskraft /Rechtswirksamkeit.

Beweis und Rechtsmittelbegründungen zu den rechtsgültigen Unterschriften bei Urteilen und Beschlüssen:

Ein Beschluss wie auch Verträge jeglicher Art, müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. §129 Rn 8ff BGH VersR S 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99, 452.

Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § Rn 15, §129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), 170 Rn. 10, §216 Rn 12, §317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rpfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf.). Die gilt auch bei der Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276.

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor §300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 423 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsru. Fam RZ 99, 452.

§317 ZPO Abs. 2 besagt, dass von einem Urteil oder Beschluss erst dann Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn diese im Original unterzeichnet wurde. Die kommentierte Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muss: Hier heißt es: Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muss nachprüfbar sein, ob ein/die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht (vgl. RGZ 139, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 65 = VersR 1965, 1075 v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975 Urt. V. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Insofern bleiben Sie aufgefordert, die obigen Anforderungen beizubringen bzw. sich zu erklären. Sie erhalten eine gesetzliche Frist von 21 Tagen. Erfolgt dies nicht in der geforderten Norm besteht eindeutig Zustellungsverbot für Sie und Ihre „Behörde“ und ich gehe davon aus, dass Ihre Forderungen Unrechtmäßig erfolgten und keine gesetzliche Grundlage dafür zugrunde liegt. Sollte dieser Fall eintreten, fordere ich schon einmal Vorsorglich alle von mir jemals unfreiwillig gezahlten Steuern zurück.

Antrag 14.

Es wird beantragt die Eintragungen im Bundesgesetzblatt zu prüfen und dann entsprechend zu befolgen:

1. Bundesgesetzblatt „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung“ vom 20 August 1953. § 765a u.a.

§ 765 a „ Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilig einstellen, wenn die Maßnahme unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die **mit den guten Sitten nicht vereinbar sind.**“

§ 850 b (3) „Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.“

Antrag 15.

Die Russische Militärverwaltung hat für die britische Besatzungszone folgenden Befehl herausgegeben. Bei [Vorname] [Familiennamen] Staatsangehöriger des Königreich Preußen gemäß BGB § 1 BGB vom 18. August 1896, in seiner Funktion Diplomat des Königreich Preußen, Gemeindevorsteher der Gemeinde Neuhaus i.W., Amtsmann im Amt Neuhaus i.W. handelt es sich um eine abgemeldete juristische Person. Siehe auch Abmeldung bei der Firma Stadt Paderborn, Willenserklärung, Personalkontokündigung, Rückgabe des Personalausweises usw. Es wird beantragt diese Anordnung zu prüfen und dann entsprechend zu befolgen.

Sowjetische Militärregierung in Berlin - Verordnung über die Kommunikationswege der deutschen Gerichtsbarkeit

Verordnung über die Kommunikationswege der deutschen Gerichtsbarkeit, über die rechtlichen Folgen ihres Mißbrauchs in Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf als Behörde des Deutschen Reichs in Führung der Dienst-, Sach- und Fachaufsicht

Die Sowjetische Militärregierung in Berlin – SMR, in der Britischen Besatzungs-Zone vertreten durch die Sowjetische Militärverbindungsmission und -inspektion in Deutschland, erläßt zur Regelung der Kommunikationswege der deutschen Gerichtsbarkeit und über die rechtlichen Folgen ihres Mißbrauchs die Verordnung gemäß dem, das folgt.

Artikel I

1. Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf führt offenkundig als Behörde des Deutschen Reichs als die Dienst-, Sach- und Fachaufsicht über die deutsche Gerichtsbarkeit (Artikel III der Verordnung Nr. 47 der Britischen Militärregierung vom 30. August 1946) unter Bezug auf das führenden Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit dem Aktenzeichen 2 AR 355/10.
2. Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf führt nunmehr die Weisungen an die ihr wegen Dienst-, Fach- und Sachaufsicht unterstellten Staatsanwaltschaften, Landgerichte und Amtsgerichte im Auftrage der Sowjetischen Militärregierung in Berlin – SMR aus als Besprechungsergebnis laut Protokoll vom Dienstag, den 4. Januar 2010 mit Leitung der Dienststelle und der zuständigen Dezernentin.
3. Die offenkundige Sachstandsklärung erfolgte, daß das Alliierte Kontrollrecht der Sowjetischen Militärregierung in Berlin – SMR, in der Britischen Besatzungs-Zone vertreten durch die Sowjetische Militärverbindungsmission und -inspektion in Deutschland AUCH im Bereich der Britischen Besatzungs-Zone, insbesondere im Kontrollbezirk Düsseldorf, wahrgenommen und ausgeübt wird.

Artikel II

1. Für alle Dienststellen in den Behörden des Deutschen Reichs und in allen Verwaltungseinrichtungen in Sukzession der Verwaltung der Britischen Militärregierung im Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere Artikel I und IV der Verordnung Nr. 46 der Britischen Militärregierung vom 23. August 1946) und im Bund gemäß Text von den drei Militärgouverneuren am 12. Mai 1949 genehmigten und am Illuminatentag 23. Mai im Jahre 1949 in Kraft gesetzten Militärgesetzes „Grundgesetz FÜR die Bundesrepublik Deutschland“ gilt mit rückwirkender Kraft unanfechtbar (siehe Art. 79 GG) die Einhaltung des Dienstweges mit der Aufsicht führenden Behörde des Deutschen Reichs Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und des Kommunikationsweges in Bezug auf die Sowjetische Militärregierung in Berlin – SMR, in der Britischen Besatzungs-Zone vertreten durch die Sowjetische Militärverbindungsmission und -inspektion in Deutschland.
2. **Über die unter Abs. 1 genannten Dienststellen wird das Verbot mit rückwirkender Kraft unanfechtbar verhängt, an bei den Dienststellen der kommunalen Verwaltungen (beispielsweise Einwohnermeldeamt, Fachbereich Bürgerservice GmbH) gelöschte JURISTISCHE PERSONEN**
 - a) Schriftstücke
 - i. zu versenden
 - ii. zuzustellen
 - iii. sogenannte „Postzustellungsurkunden“ (PZU) einzusetzen.
 - b) Wegen dieser Personen
 - i. Amtshilfeersuchen als Vollstreckungsauftrag und/oder Vollziehungsauftrag an Polizeivollzugskräfte zu richten.
 - ii. Amtshilfe durch Polizeivollzugskräfte vollziehen zu lassen.
 - iii. Die Ausführung wird näher bestimmt. Polizeivollzugskräfte in diesem Sinne sind:
 1. Kräfte des „Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen“
 2. alle Polizeien der BRD GmbH als Vollstreckungs- und Vollzugskräfte wie Bundespolizei, Zoll usw.
 3. kommunale Vollstreckungs- und Vollzugskräfte.

Artikel III

1. Jeglicher Schriftverkehr und jegliche andere Kommunikation hat an die Dienst-, Sach- und Fachaufsicht der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf gerichtet werden.
2. In dieser Hinsicht wird ein Näherungs-, Betretungs- und Hausverbot mit rückwirkender Kraft unanfechtbar auf Dauer erlassen.
3. Für die Bestimmung der Ausführung gilt die Bannmeile im Umkreis von zehn Kilometern.

Artikel IV

1. Der § 18 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) ist zu beachten: „Die **Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit.** Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) entsprechende Anwendung.“

Artikel V

1. Sämtliche Dienststellen gemäß Artikel II haben jeweils eine Genehmigungsnummer bei der Alliierten Militärregierung – Sowjetische Militärregierung in Berlin – zu beantragen, damit eine von der Aufsicht geführte Behörde tätig werden kann.

2. Zur näheren Ausführungsbestimmung wird verordnet, was folgt. Der Umschlag des Schreibens trägt außen oben links handschriftlich den deutlich lesbaren Vermerk:

- a) „Antrag auf Erteilung der Genehmigungsnummer der Alliierten Militärregierung, zuständig: – Sowjetische Militärregierung in Berlin – wegen begehrter Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit gemäß Art. 72 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
- b) mit Angabe der Amtsbezeichnung der deutschen Gerichtsbarkeit (im „Land Nordrhein- Westfalen“: gemäß Verordnung Nr. 47 der Britischen Militärregierung)
- c) mit der eigenhändig geleisteten Unterschrift
- d) und zusätzlich der leserlichen Namensangabe mit Vorname und Zuname in handschriftlichen Druckbuchstaben
- e) das aufgebrachte Amtssiegel

Artikel VI

1. Wer rechtsmißbräuchlich gegen diese Verordnung verstößt und rechtsmißbräuchlich deutsche Gerichtsbarkeit ausübt, erforderliche Urkunden und Amtsausweise, Siegel und ähnliches nicht

vorgezeigt, die Legalisation verweigert, insbesondere durch Betrug mittels Dienstsiegeln und Dienstaussweisen, Dienstwaffen mit sich führt und einsetzt anstatt einer Amtswaffe, bei der Erfüllung von Dienstobliegenheiten wahrheitswidrig behauptet, Amtshandlungen zu vollziehen, wird zum Verfolg gegeben wegen Amtsanmaßung und Amtsmissbrauch bei der Staatsanwaltschaft. – Darüber hinaus erfolgt die Klageeinreichung nach dem Zivilrecht gemäß § 920 ZPO (Arrest).

2. Die Bediensteten des Vollzugsdienstes im Sold des “Innenministers NRW” handeln als Polizeivollzugskräfte und haben daher untergeordnete Rechte gegenüber den Militärpersonen und Soldaten der und im Auftrage der Sowjetischen Militärregierung in Berlin – SMR. Den Befehlen der Soldaten und der Sowjetische Militärregierung in Berlin – SMR ist unbedingte Folge zu leisten und die aufgegebenen Pflichten sind widerspruchslos zu erfüllen.

Artikel VII

1. Der Militärgouverneur ist nur seiner eigenen Regierung und den Gesetzen seines Heimatlandes verantwortlich.
2. Ein Militärgouverneur ist der Machthaber in einem von fremden Truppen besetzten, annektierten oder sonst wie nicht unter Eigen-, sondern fremder Militärregierung stehenden

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt in Kraft am 5. Januar 2011 mit rückwirkender Kraft unanfechtbar.

Im Auftrag der Sowjetischen Militärregierung Berlin, 5. Januar 2011